



SPORTFISCHER SCHAFFHAUSEN

Statuten des Sportfischerverein Schaffhausen
(Version Dezember 2020)



Statuten

Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Sportfischer Schaffhausen (SFS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Der Sitz des Vereins ist in 8200 Schaffhausen.

Zweck

- Art. 2 Das Leitbild der SFS (Art. 3) definiert den Zweck und die Ziele des Vereins.
- Art. 2.1 Auf den Gewässern der SFS ist die berufsmässige Ausübung der Fischerei ausgeschlossen. Die Ausübung des Laichfischfangs richtet sich nach den Vorschriften des Kantons.
- Art. 2.2 Die SFS verfassen ein verbindliches Reglement (Fischereivorschriften) über die Ausübung der Fischerei auf ihren Gewässern.
Das Reglement kann strengere Bestimmungen beinhalten, als sie in den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften enthalten sind.

Leitbild

- Art. 3. Die Ziele der Sportfischer Schaffhausen sind:
- Förderung und Gewährleistung der freizeitlichen Angelfischerei
 - Hege und Pflege der uns anvertrauten Pachtgewässer
 - Verbesserung der Lebensräume
 - Sicherstellung eines gesunden, naturgerechten Fischbestandes
 - Förderung des Verständnisses für die stumme Kreatur Fisch in der Bevölkerung und in Naturschutzkreisen
 - Ausbildung und Förderung der an der Fischerei interessierten Jugend
 - Pflege der Kameradschaft und des Zusammenhaltes
 - Festigung unserer Wurzeln in der Region
 - Langfristiges Bestehen mit einer gesunden finanziellen Basis

Mitglieder

- Art. 4. Mitgliederkategorien
Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Jungfischer
 - Gönner
- Art. 4.1 Aktivmitglieder
Jede natürliche Person ab dem 18. Altersjahr, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen will, kann Aktivmitglied werden.
- Art. 4.2 Ehrenmitglieder
Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Art. 4.3 Jungfischer
Jugendliche ab dem 10. Altersjahr können dem Verein als Jungfischer beitreten. Ab dem 18. Altersjahr treten sie zu den Aktivmitgliedern über.
- Art. 4.4 Gönner
Als Gönner werden Freunde des Vereines bezeichnet, welche nicht den Aktivmitgliedstatus haben, den Verein aber mit einem festgelegten Mindestbeitrag unterstützen.
- Art. 4.5 Erlangung der Mitgliedschaft
- Art. 4.5.1 Jede Person, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen will, kann die Mitgliedschaft beantragen. Will die Person die Fischerei ausüben, so muss sie im Besitz einer vom Kanton Schaffhausen anerkannten Fischerprüfung sein. Über die Anerkennung entscheidet das Kantonale Departement des Innern. Über Eintrittsgesuche entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- Art. 4.5.2 Die Mitgliedschaft als Jungfischer kann ab dem 10. Altersjahr erlangt werden, wenn der Nachweis für den erfolgreichen Besuch des Jungfischerkurses (Jungfischerbrevet) oder ein Fischereiausweis gemäss Art. 4.5.1 vorhanden ist.

- Art. 4.6 Beiträge und Eintrittsgebühr
Einmalige Eintrittsgebühr, 100.– CHF (Jungfischer gemäss Art. 4.3 sind von der einmaligen Eintrittsgebühr befreit)
Jahresbeiträge:
• Aktivmitglieder, 100.– CHF
• Ehrenmitglieder, Gratis
• Jungfischer, 50.– CHF
• Vorstandsmitglieder, Gratis
• Gönner, 20.– CHF (Mindestbeitrag)
Diese Mitgliederbeiträge behalten solange ihre Gültigkeit, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.
- Art. 4.7 Austritt
Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich erfolgen. Bei einem Austritt während des Vereinsjahres werden der Mitgliederbeitrag und die Kartengebühr für das ganze Jahr geschuldet.
- Art. 4.8 Ausschluss und Massnahmen
- Art. 4.8.1 Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder der Fischerei allgemein schadet, kann auf Antrag des Vorstandes zu Handen der Generalversammlung unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vereinsausschlüsse werden gemäss Art. 6.3.14 durch die Generalversammlung beschlossen. Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.
- Art. 4.8.2 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Fischereivorschriften kann der Vorstand gegen fehlbare Mitglieder folgende Massnahmen ergreifen:
• Strafanzeige
• Sofortiger Kartenentzug
• Sofortiges Fischereiverbot
- Art. 4.9 Rechte der Mitglieder
- Art. 4.9.1 Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied ist zum Bezug von Tageskarten berechtigt. Karten können auch an Nichtmitglieder und Jungfischer abgegeben werden.

- Art. 4.9.2 Mitglieder, welche mindestens drei Jahre Mitglied der SFS sind, können sich für eine Namen- oder Inhaberkarte bewerben. Jahreskarten können an Aktivmitglieder, Ehrenmitglieder und Jungfischer ausgegeben werden.
- Art. 4.9.3 Die Namen- und Inhaberkarten werden von einem Gremium bestehend aus mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes zugeteilt. Berücksichtigt werden hierbei u.a. die aktive Teilnahme am Vereinsleben sowie die aktive Nutzung der Karte. Entscheide des Gremiums können nicht angefochten werden.
- Art. 4.9.4 Nicht beanspruchte Namen- oder Inhaberkarten können im Rahmen von Art. 4.1 und 4.2 auch an Neumitglieder und Gäste abgegeben werden.
- Art. 4.9.5 Dem Vorstand steht für jede Pachtstrecke eine Inhaberkarte für die Gästebetreuung und eigene Nutzung zur Verfügung.
- Art. 4.10 Pflichten der Mitglieder
- Art. 4.10.1 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungstellung. Ehrenmitglieder sind davon befreit, Jungfischer bezahlen die Hälfte. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Anhang 1.
- Art. 4.10.2 Mitglieder dürfen sich weder direkt noch indirekt um ein von den SFS gepachtetes oder umworbenes Gewässer bewerben.
- Art. 4.10.3 Aktivmitglieder und Jungfischer sind verpflichtet, sofern sie nicht schon mit speziellen Aufgaben im Verein betraut sind, für die SFS notwendige Frondienstleistungen zu erbringen. Aufgebote erfolgen durch den Vorstand unter Berücksichtigung der durch die Mitglieder genutzten Rechte.
- Art. 4.10.4 Nimmt ein Aktivmitglied (Namens- oder Inhaberkartenfischer) seine Verpflichtungen nicht wahr, kann ihm die Namenskarte oder die Fischereiberechtigung ohne Rückerstattung entzogen werden. Die Zeitdauer wird durch den Vorstand bestimmt. Eine Wiederbewerbung nach Entzug der Karte ist möglich.
- Art. 4.10.5 Die Mitglieder des SFS verpflichten sich zum Schutz des Fischbestandes, bei Bedarf, Kormoranwache zu leisten. Wird eine vorab kommunizierte Wache nicht ausgeführt, so wird dem Mitglied eine Aufwand-entschädigung von 50.– CHF, zu Gunsten des SFS, in Rechnung gestellt.

- Art. 4.11 Pachtbedingungen
Die Pachtbedingungen werden durch die bestehenden Verträge geregelt.
Die Vergabe der Namenskarten erfolgt durch den Vorstand im Rahmen von Art. 4.8.

Finanzierung / Haftung

- Art. 5 Der Verein wird wie folgt finanziert:
- Eintrittsgebühr
 - Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus dem Verkauf von Fischereiberechtigungen
 - Bootsgebühren
 - Subventionen
 - Spenden
 - Erlös aus Veranstaltungen
 - Sponsoring
- Art. 5.1 Haftung
Für die Verbindlichkeiten der SFS haftet das Vereinsvermögen. Eine Haftung über das Vereinsvermögen des SFS hinaus wird auf CHF 200.– pro Mitglied limitiert. Von der Haftung ausgenommen sind Gönnermitglieder sowie Jungfischer.
Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang 1).

Organisation

- Art. 6 Vereinsjahr
Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.
- Art. 6.1 Organe
Die Vereinsorgane sind:
- die Generalversammlung
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Geschäftsleitung
 - die Kommissionen
 - die Revisoren

- Art. 6.2 Die Generalversammlung
Die Generalversammlung ist oberstes Organ der SFS. Sie ist alljährlich in den ersten 5 Monaten des Vereinsjahres abzuhalten.
- Art. 6.3 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
1. Genehmigung der Protokolle von Generalversammlungen
 2. Abnahme der Jahresbericht
 3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
 5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
 6. Beschlussfassung über den Voranschlag
 7. Beschlussfassung über Statuten- und Leitbildänderungen
 8. Beschlussfassung über das Fischereireglement gem. Art. 2.2
 9. Wahl des Präsidenten
 10. Wahl des Kassiers
 11. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
 12. Wahl der Revisoren
 13. Ernennung der Ehrenmitglieder
 14. Mitgliederaufnahmen und Ausschlüsse
 15. Beschlussfassung über Anträge und Verschiedenes
- Art. 6.4 Ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Eingabe hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Letzterem Ersuchen ist innert 45 Tagen zu entsprechen.
- Art. 6.5 Einberufung der Generalversammlung
Alle Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktandendurch den Vorstand schriftlich eingeladen.
- Art. 6.6 Die Vereinsversammlung
Die Vereinsversammlungen finden nach Bedarf statt. An ihnen werden Anträge über Geschäfte, die nicht der Generalversammlung obliegen, behandelt.

- Art. 6.7 Anträge
Anträge gemäss Art. 6.3 Ziffern 14 und 15 und Art. 6.6 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der jeweiligen Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.
- Art. 6.8 Stimm- und Wahlrecht
Alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 18. Altersjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, Stellvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 6.9 Erforderliches Mehr
Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- Art. 6.10 Gang der Verhandlung
Die General- und die Vereinsversammlungen werden durch den Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.
- 6 Art.11 Mitgliederzahl und Amtsdauer des Vorstandes
Der Vorstand besteht aus mindestens 5 bis 7 Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Präsident und Kassier werden in diese Ämter gewählt, der übrige Vorstand konstituiert sich selber.
- Art. 6.12 Aufgaben des Vorstandes
- Art. 6.12.1 Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zustehen. Er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse, er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden.

- Art. 6.12.2 Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erfolgreichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.
- Art. 6.12.3 Der Vorstand kann Pachten eingehen, die mit den Zielsetzungen des Leitbildes im Einklang stehen.
- Art. 6.12.4 Der Vorstand ist verantwortlich für die Bewirtschaftung der Pachtgewässer.
- Art. 6.12.5 Der Vorstand hat das Verfügungsrecht über die Vereinsmittel im Rahmen des Budgets um den Verpflichtungen der SFS nachzukommen, namentlich:
- Pacht- und Bootsgebühren
 - Fischeinsätze in eigene Pachtgewässer
 - Schutzmassnahmen zu Gunsten des Fischbestandes
 - Vereinsanlässe
 - Drucksachen und Porti
- Art. 6.12.6 Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.
- Art. 6.12.7 Der Vorstand bestimmt die Ausgabestelle für Tageskarten und erlässt die Modalitäten für den Kartenverkauf an Mitglieder und Nichtmitglieder. Der Vorstand regelt die Ausgabe von Tageskarten an Nichtmitglieder.
- Art. 6.12.8 Der Vorstand kann gegen Nichtmitglieder Karten-Bezugssperren verfügen.
- Art. 6.12.9 Der Vorstand kann über nicht beanspruchte Inhaberkarten verfügen.
- Art. 6.13 Vertretung des Vereins
Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank und Postcheckverkehr.
- Art. 6.14 Beschlussfassung
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündliche Verhandlungen verlangen. Der Präsident stimmt und wählt mit; er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

- Art. 6.15 Die Geschäftsleitung
Der Vorstand bestellt einen geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern. Dieser geschäftsführende Ausschuss ist zuständig für die Vorbereitung und Einberufung von Vorstandssitzungen, für Planung, Organisation und Koordination der Vereinstätigkeiten sowie für die Bestellung von Arbeitsgruppen innerhalb des Vorstandes.
- Art. 6.16 Die Kommissionen
Die Generalversammlung und der Vorstand bestellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.
- Art. 6.17 Die Rechnungsrevisoren
Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor, welche die Jahresrechnung zu Handen der Generalversammlung zu prüfen haben.

Auflösung des Vereins

- Art. 7. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist.

Inkrafttreten

- Art. 8 Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 3. März 2017, in 8200 Schaffhausen genehmigt. Mit der Inkraftsetzung am 3. März 2017 verlieren die Statuten der Sportfischer Schaffhausen aus dem Jahre 2012 ihre Gültigkeit.

Flurlingen, 3. Januar 2021
Sportfischer Schaffhausen


Der Präsident, Daniel Leonhardt


Der Vizepräsident, Daniel Howald

Weitere Informationen unter:
fischereiverband-sh.ch